

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Berufungsordnung		Ausgabe 47/2025
	erarb. Dez./Einheit BdP	Telefon -1111	Datum 5. November 2025

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 9 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Senat der Bauhaus-Universität Weimar am 8. Oktober 2025 folgende Berufsungsordnung beschlossen; der Präsident hat die Berufsungsordnung am 5. November 2025 genehmigt.

Inhalt

Präambel	425
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	425
Abschnitt A	426
Berufungsverfahren.....	426
§ 2 Einleitung des Berufsungsverfahren durch Freigabe, Zuweisung und Widmung der Professur	426
§ 3 Auftaktgespräch und Vereinbarung zur Einrichtung der Professur.....	426
§ 4 Ausschreibung von Professuren	427
§ 5 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Verfahren der Berufsungskommission	427
§ 6 Leitung der Berufsungskommission.....	428
§ 7 Befangenheit und Besorgnis der Befangenheit.....	429
§ 8 Berufsungsbeauftragte des Präsidiums	429
§ 9 Auswahlverfahren und Begutachtung	430
§ 10 Berufsungsvorschlag, Begründung der Auswahl und Rangfolge.....	431
§ 11 Dokumentation des Verfahrens und Berufsungsbericht.....	432
§ 12 Beschluss des Fakultätsrates	433
§ 13 Stellungnahme des Senats	433
§ 14 Ruferteilung.....	433
§ 15 Berufsungsgespräch und Berufsungszielvereinbarungen	434
§ 16 Rufannahme und Ernennung	434
Abschnitt B	434
Besondere Berufsungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht.....	434
§ 17 Geltungsbereich.....	434
§ 18 Verfahren für Juniorprofessor*innen (ohne Tenure-Track) auf eine höherwertige Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürHG	434
§ 19 Verfahren für Professor*innen und Juniorprofessor*innen zur Rufabwehr (höherwertige Professur) gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG.....	435
§ 20 Außerordentliches Berufsungsverfahren gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG	435
§ 21 Professur aus hochschulübergreifendem Förderprogramm gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 und 6 ThürHG.....	436
§ 22 Tenure-Track-Professur.....	436

Abschnitt C	436
Schlussbestimmungen.....	436
§ 23 Inkrafttreten	436

Präambel

Die Berufung von Hochschullehrer*innen ist von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Bauhaus-Universität Weimar. Die Besetzung von Professuren bedingt die Leistungsfähigkeit der Universität in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, aber auch in anderen Leistungsdimensionen wie dem Transfer, der Fort-/Weiterbildung und der Förderung von Akademiker*innen in frühen Karrierephasen. Zudem sind Hochschullehrer*innen wichtige Führungskräfte der Universität. Professuren bilden die Grundlage für das Profil und die Reputation der Universität und entsprechend hat ihre Auswahl mit größter Sorgfalt und im vollen Bewusstsein der Verantwortung für die Zukunft der Universität zu erfolgen.

Wichtige Qualitätsmerkmale von Berufungsverfahren an der Bauhaus-Universität Weimar sind Chancengleichheit, Transparenz, effiziente Verfahrensführung und ein wertschätzender Umgang mit den Bewerber*innen. In Zeiten des verstärkten Wettbewerbs um hochqualifizierte Wissenschaftler*innen, Künstler*innen und Gestalter*innen ist die erfolgreiche und professionelle Durchführung von Berufungsverfahren ein Gütesiegel der Universität als Institution und Arbeitsort. Alle Personen, die an einem Berufungsverfahren mitwirken, tragen Mitverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Qualität der Verfahren.

Es ist das erklärte Ziel der Universität, den Anteil von Frauen auf den zu besetzenden Professuren zu erhöhen; dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen sie bislang unterrepräsentiert sind. Entsprechend werden zur Steigerung des Frauenanteils geeignete Wissenschaftlerinnen, Künstlerinnen und Gestalterinnen gezielt angesprochen und rekrutiert.

Darüber hinaus strebt die Bauhaus-Universität Weimar auch die Repräsentanz von Menschen an, die bisher im akademischen Bereich unterrepräsentierten Gruppen angehören, wie beispielsweise Personen mit Diversitätsdimensionen Behinderung, ethnische Zugehörigkeit und sozialer Hintergrund. Die Universität ist zudem bestrebt, Menschen mit internationalem Hintergrund und Renommee zu gewinnen. Eine aktive Rekrutierung ist auch in diesen Kontexten ein wichtiges Instrument.

Zugleich ist Gleichbehandlung eine grundlegende Prämisse der Berufungsverfahren, das heißt niemand darf wegen Faktoren wie Geschlecht, Herkunft, Alter, Gesundheitszustand u.a. benachteiligt werden. Dazu bedarf es einer gender- und diversitätssensiblen Durchführung der Berufungsverfahren.

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Berufung von Professor*innen und Juniorprofessor*innen mit und ohne Tenure-Track-Zusage (Hochschullehrer*innen) an der Bauhaus-Universität Weimar.
- (2) Für die Berufung von Juniorprofessor*innen, die bereits an der Universität beschäftigt sind, auf eine höherwertige Professur im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens gilt die „Satzung zu Tenure-Track-Professuren und zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Bauhaus-Universität Weimar“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Ausschreibung und Besetzung von Professuren sind insbesondere folgende Regelungen des ThürHG maßgebend:
 1. § 29 Abs. 1 Nr. 6 ThürHG (Präsidium: Überprüfung, künftige Verwendung und Ausschreibung freier Hochschullehrendenstellen);
 2. § 35 Abs. 1 Nr. 9 ThürHG (Senat: Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen);
 3. § 37 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG (Angelegenheiten von Forschung und Lehre);
 4. § 38 Abs. 3 ThürHG (Selbstverwaltungsstruktur: Beschlussfassung über Berufungsvorschläge);
 5. §§ 83 ff. ThürHG (Professor*innen: Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen; Berufung von Professor*innen; Dienstrechtliche Stellung der Professor*innen);
 6. § 89 ThürHG (Juniorprofessor*innen).

Abschnitt A

Berufungsverfahren

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens durch Freigabe, Zuweisung und Widmung der Professur

- (1) Der Antrag auf Freigabe einer Professur zur Besetzung oder Wiederbesetzung wird vom Dekanat der Fakultät, an der die Stelle laut Struktur- und Entwicklungsplan der Universität vorgesehen wurde, beim Präsidium gestellt. Wird die Stelle planbar frei (Altersgrenze, Befristung), soll der Antrag spätestens zwei Jahre vor dem Freiwerden erfolgen. In Planungen zur Besetzung einer Professur sollen der Fakultätsrat und das Präsidium frühzeitig vor Antragseinreichung, einbezogen werden.
- (2) Der Antrag auf Freigabe erfolgt schriftlich. Er enthält eine Begründung für die vorgesehene Denomination und Besoldungsgruppe. Dem Antrag sind zumindest ein Entwurf für die Profilbeschreibung der Professur sowie Angaben zum Ausstattungsbedarf beizufügen. Außerdem muss zur Möglichkeit einer befristeten Besetzung, zur Möglichkeit einer befristeten Besetzung mit Tenure-Track-Zusage und zur Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung Stellung genommen werden.
- (3) Das Präsidium entscheidet auf der Basis des Antrags unter Berücksichtigung des vom Senat bestätigten Struktur- und Entwicklungsplans der Universität, ob die Professur
 1. unter Beibehaltung der bisherigen Widmung in der Fakultät verbleiben soll;
 2. mit einer neuen Widmung versehen wird, aber in der Fakultät verbleiben soll;
 3. mit einer gegebenenfalls anderen Widmung einer anderen Fakultät angedient werden soll; oder
 4. zeitweilig oder dauerhaft nicht besetzt wird.

§ 3 Auftaktgespräch und Vereinbarung zur Einrichtung der Professur

- (1) Nach Freigabe der Professur findet zur Vorbereitung der Ausschreibung und des Berufungsverfahrens ein Auftaktgespräch zwischen dem*der Präsident*in, dem*der Kanzler*in und der*der Dekan*in statt. Der*die designierte Vorsitzende der Berufungskommission, die Geschäftsführer*innen der betroffenen Fakultäten, die Gleichstellungsbeauftragte, der*die Beauftragte für Diversität und der*die vom Präsidium gemäß § 8 Abs. 2 für das Verfahren bestimmte Berufungsbeauftragte nehmen an dem Gespräch teil. Im Ergebnis schließt das Präsidium mit dem Dekanat eine Vereinbarung zur Einrichtung der Professur ab.
- (2) Zur Vorbereitung des Auftaktgesprächs und der Vereinbarung zur Einrichtung der Professur legt das Dekanat auf Basis eines Fakultätsratsbeschlusses folgende Unterlagen vor:
 - Profilbeschreibung der Professur gemäß Formblatt: fachliches Profil der Professur; Anforderungen in Forschung bzw. Kunst und Gestaltung, Lehre, Transfer und akademischer Selbstverwaltung; Einbindung in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät und der Universität (inkl. Kooperationen mit anderen Fakultäten und/oder externen Partner*innen);
 - Liste potentieller Bewerber*innen;
 - Entwurf des Ausschreibungstextes in deutscher Sprache; die englische Übersetzung kann nachgereicht werden;
 - Angaben zum Ausstattungsbedarf der Professur (inkl. Raum- und Investitionsbedarf);
 - Vorschlag des Fakultätsrats zur Besetzung der Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und zur Leitung der Berufungskommission gemäß § 6 Abs. 1; und Zeitplan mit den wichtigsten Verfahrensschritten, der nicht mehr als ein Jahr umfassen soll.
 - Die Unterlagen müssen in Form und Inhalt den Gleichstellungs- und Diversitätszielen der Universität entsprechen.
- (3) Die Vereinbarung zur Einrichtung der Professur umfasst die Zuordnung, Widmung, Besoldungsgruppe und das Profil der Professur. Weiterhin wird festgelegt, ob die Professur auf Dauer, auf Zeit oder mit einer Tenure-Track-Zusage ausgeschrieben wird, und ob und in welchem Umfang sie in Teilzeit besetzt werden kann. Die Vereinbarung enthält außerdem Aussagen zu den im Rahmen des Verfahrens umzusetzenden Maßnahmen zur Einhaltung der Gleichstellungsziele der Universität. Der*die Präsident*in vereinbart mit dem Dekanat auch den Ausschreibungstext sowie die vorgesehene Besetzung der Berufungskommission gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und deren Leitung gemäß § 6.

§ 4 Ausschreibung von Professuren

- (1) Ausschreibungen von Professuren erfolgen in der Regel international. Sie sind in geeigneten fachlichen und überfachlichen nationalen und internationalen Kontexten zu platzieren. Verbindliche Grundlage des Berufungsverfahrens ist der deutsche Ausschreibungstext (§ 3 Abs. 3); darauf ist bei internationaler Ausschreibung zu verweisen. Die entsprechenden Übersetzungen sind durch die Fakultät zu veranlassen. Die Ausschreibung ist durch die Fakultät umgehend nach Abschluss der Vereinbarung zur Einrichtung der Professur zu veranlassen.
- (2) Der Ausschreibungstext soll die Anforderungen und Erwartungen an die Bewerber*innen, die Auswahlkriterien sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen transparent und nachvollziehbar beschreiben. Ausführungen zum fachlichen Profil der Stelle sollen das Bewerber*innenfeld nicht über das zur Auswahl notwendige Maß hinaus einengen. Der Ausschreibungstext macht inhaltlich und in seinen Formulierungen die Ansprüche der Universität in Fragen der Diversität und Chancengleichheit unmissverständlich deutlich.
- (3) Potentielle Bewerber*innen, deren Namen in der der Vereinbarung zur Einrichtung der Professur beigefügten Liste enthalten sind, werden durch das zuständige Dekanat über die Ausschreibung informiert.

§ 5 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Verfahren der Berufungskommission

- (1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fakultätsrat aus den jeweiligen Mitgliedergruppen der berufenden Fakultät vorgeschlagen und eingesetzt; dieser Vorschlag wird im Auftaktgespräch vom Dekanat eingebracht. Die Zusammensetzung der Berufungskommission ist Teil der Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 3. Änderungen in der Zusammensetzung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats sowie des Präsidiums.
- (2) Die Berufungskommission besteht bei der Besetzung
 1. einer Professur oder einer Juniorprofessur mit Tenure-Track-Zusage aus neun stimmberechtigten Mitgliedern (fünf Hochschullehrer*innen, zwei akademische Mitarbeiter*innen und zwei Studierende);
 2. einer Juniorprofessur ohne Tenure-Track-Zusage aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern (drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r).
- (3) In den Kommissionen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 muss jeweils mindestens ein*e nicht der Universität angehörende*r Hochschullehrer*in vertreten sein. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf diese Person seit mindestens zwei Jahren kein Mitglied oder kein*e Angehörige*r der Universität gewesen sein. Die Zusammensetzung der Berufungskommission soll die Vielfalt der an der Fakultät vertretenen Disziplinen angemessen widerspiegeln. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Die Fakultät holt die Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten ein.
- (4) Wer Inhaber*in der zu besetzenden Professur war oder ist oder die zu besetzende Professur übergangsweise verwaltet, darf der Berufungskommission weder stimmberechtigt noch beratend angehören.
- (5) Als beratende Mitglieder mit Teilnahme-, Antrags- und Rederecht gehören der Berufungskommission an:
 1. ein*e Berufsbeauftragte*r des Präsidiums;
 2. die*der Geschäftsführer*in der jeweiligen Fakultät, sofern das Dekanat keine andere Person benennt;
 3. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr beauftragte Fachvertreterin;
 4. die*der Beauftragte für Diversität oder ein von ihr*ihm beauftragte*r Fachvertreter*in; und
 5. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, sofern mindestens eine Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung vorliegt.

Im Einvernehmen zwischen Fakultätsrat und Präsidium können weitere beratende Mitglieder benannt werden.

- (6) Für jede Mitgliedergruppe ist mindestens ein*e Stellvertreter*in zu benennen, die*der im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes der Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Die Vertreter*innen sollen an allen Sitzungen teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes ihrer Gruppe ausüben dürfen.
- (7) Die Berufungskommission hat ein*e Vorsitzende*n, die*der das Verfahren gemäß § 6 leitet.
- (8) Betrifft die Besetzung der Professur mehr als eine Fakultät, z. B. durch ihren Beitrag zum Lehrangebot, ist auf eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fakultäten an der Berufungskommission zu achten.
- (9) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.
- (10) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung bedürfen der Mehrheit nach Satz 1 und außerdem der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrer*innen.
- (11) Beschlüsse können auch hybrid oder per Videokonferenz gefasst werden. Abweichend von Absatz 9 ist für die Beschlussfähigkeit und abweichend von Absatz 10 ist für das Zustandekommen von Beschlüssen nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder in der Sitzung maßgebend. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Beschlüsse zur Bestätigung von Protokollen und dem Berufsungsbericht.
- (12) Beschlüsse über den Berufungsvorschlag und dessen Reihung ergehen in geheimer Abstimmung. Darüber hinaus kann die Berufungskommission auf Antrag eines Mitglieds geheime Abstimmungen beschließen.
- (13) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist von allen am Verfahren Beteiligten Vertraulichkeit zu wahren und der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die*der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder in der ersten Sitzung auf die entsprechenden Verpflichtungen hin. Er*sie informiert auch die externen Gutachter*innen über ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten.

§ 6 Leitung der Berufungskommission

- (1) Die Leitung der Berufungskommission obliegt einem stimmberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen.
- (2) Zu den Aufgaben des*der Vorsitzenden der Berufungskommission gehören die Leitung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Kommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse.
- (3) Der*die Vorsitzende sorgt für die Sicherstellung der Verfahrensqualität und für eine transparente und zügige Durchführung des Berufungsverfahrens. Er*sie informiert die Kommissionsmitglieder beginnend mit der ersten Kommissionssitzung über Rechte, Pflichten und Abläufe im Verfahren und führt die Kommunikation mit den externen Gutachter*innen. In seiner*ihrer Funktion wirkt die*der Vorsitzende darauf hin, dass auftretende Qualitätsmängel im Verfahren von der Kommission umgehend thematisiert und behoben werden.
 Er*sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - das Verfahren nachvollziehbar organisiert und dokumentiert wird;
 - der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird
 - die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedergruppen Berücksichtigung finden;
 - der Terminplan beachtet wird; und
 - die Bewerber*innen sachgerecht und zeitnah über den Verfahrensstand informiert werden.
- (4) Die*der Vorsitzende vertritt die Kommission in den akademischen Gremien der Universität. Er*sie steht den Bewerber*innen im Verfahren als erste Ansprechperson zur Verfügung.
- (5) Die*der Vorsitzende erstellt gemäß § 13 Abs. 2 einen schriftlichen Berufsungsbericht und gibt eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Verfahrensregeln und Qualitätsstandards ab.

§ 7 Befangenheit und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die faire und wettbewerbliche Qualität des Berufungsverfahrens ist zu gewährleisten. Sie darf nicht durch persönliche Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit beeinflusst werden. Dies ist bei der Besetzung der Berufungskommission und der Auswahl der externen Gutachter*innen zu beachten.
- (2) Mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen fordert der*die Kommissionsvorsitzende alle Kommissionsmitglieder zur Abgabe einer Stellungnahme zu möglichen oder tatsächlichen persönlichen Befangenheiten im Hinblick auf die Bewerber*innen auf. Die Berufungskommission berät und beschließt anhand der eingereichten Stellungnahmen in Abwesenheit des betroffenen Kommissionsmitglieds über dessen Befangenheit. Jede Entscheidung zu einer Befangenheit ist zu begründen und zu dokumentieren.

Im Falle der Befangenheit scheidet das betroffene Mitglied für die Dauer der Vorauswahl, mithin vorläufig, aus der Berufungskommission aus. Findet die Bewerbung, die Anlass für die Befangenheit gab, nach der Vorauswahl keine weitere Berücksichtigung im Berufungsverfahren, besteht der Ausschlussgrund nicht mehr; die Berufungskommission beschließt sodann die weitere Mitwirkung des betroffenen Kommissionsmitglieds. Andernfalls beschließt die Berufungskommission dessen endgültigen Ausschluss. An die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds tritt für die Dauer des Ausschlusses die benannte Vertretung. Sollte Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben sein, hat der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium baldmöglichst über eine Nachbesetzung zu beschließen; § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß. Die wegen Befangenheiten abgebrochenen Sitzung muss mit den neuen Mitgliedern wiederholt werden.

- (3) Von der Mitwirkung an einem Berufungsverfahren ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zwingend ausgeschlossen, wer die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 25 Abs. 4 ThürHG iV.m. § 1 ThürVwVfG und § 20 VwVfG (absolute Befangenheit) erfüllt. Dies betrifft insbesondere Personen, die einer*einem Bewerber*in durch Ehe, Lebenspartnerschaft oder eine enge Verwandtschaftsbeziehung verbunden sind.
- (4) Eine Mitwirkung in der Berufungskommission darf nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 25 Abs. 4 ThürHG iV.m. § 1 ThürVwVfG und § 21 VwVfG (relative Befangenheit) geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). Folgende Fälle sind insbesondere geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und können als Auslegungshilfe herangezogen werden; eine Prüfung muss im Einzelfall erfolgen:
 1. dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (Lehrer*innen/Schüler*innen-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase, Promotion, Habilitation) innerhalb der letzten sechs Jahre;
 2. Mitarbeitenden/Vorgesetztenverhältnis innerhalb der letzten sechs Jahre;
 3. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, bei denen Gutachtende und Begutachtete gegenseitig namentlich bekannt sind;
 4. enge wissenschaftliche Kooperation, insbesondere Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre oder künftig geplante Projekte;
 5. Beteiligungen an gegenseitigen Berufungsverfahren;
 6. wissenschaftliche Konkurrenz und/oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen;
 7. persönliche Bindungen und Konflikte.

§ 8 Berufungsbeauftragte des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestellt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Bauhaus-Universität Weimar Berufungsbeauftragte, die über Erfahrung mit Berufungsverfahren verfügen sollen. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Berufungsbeauftragten werden auf ihre Aufgabe vorbereitet und nehmen regelmäßig an Schulungen teil.
- (2) Das Präsidium bestimmt für jedes Berufungsverfahren eine*n zuständige*n Berufungsbeauftragte*n. Er*sie soll keiner Fakultät angehören, die von dem jeweiligen Verfahren direkt betroffen ist. Für laufende Verfahren soll der*die benannte Berufungsbeauftragte auch dann zuständig bleiben, wenn der Bestellungszeitraum vor Abschluss des Verfahrens ausläuft.

- (3) Der*die Berufungsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil und erhält Einsicht in alle verfahrensrelevanten Unterlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann sich der*die zuständige Berufungsbeauftragte bei einer Sitzung durch eine*n andere*n Berufungsbeauftragte*n des Präsidiums vertreten lassen. Über die Vertretung hat der*die zuständige Berufungsbeauftragte das Präsidium umgehend zu informieren. Sofern in besonderen Ausnahmefällen keine Vertretung gefunden werden kann, ist der*die Berufungsbeauftragte von der*dem Kommissionsvorsitzenden über die Ergebnisse und Festlegungen der ohne seine*ihre Teilnahme erfolgten Beratung zusätzlich zur Protokollbereitstellung zu informieren.
- (4) Der*die Berufungsbeauftragte unterstützt das Präsidium in dessen Verantwortlichkeit für Berufungsverfahren insbesondere im Hinblick auf Rechtssicherheit und Verfahrensqualität. In dieser Funktion unterstützt er*sie den Kommunikationsfluss zwischen Berufungskommission, Dekanat und Präsidium, dem er*sie regelmäßig Bericht erstattet. Er*sie berät die Berufungskommission und macht auf Probleme aufmerksam; entsprechende Aussagen sind in die Protokolle der Kommissionssitzungen aufzunehmen. Der*die Berufungsbeauftragte wirkt insbesondere darauf hin, dass
 - das Profil der Professur stets im Mittelpunkt steht;
 - die Ziele des Struktur- und Entwicklungsplans berücksichtigt werden;
 - transparente Kriterien für die Auswahl erarbeitet und bei der Entscheidungsfindung angewandt werden;
 - der faire und wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt wird;
 - Standards der Verfahrenskultur gewahrt werden; und
 - die Vorgaben der Berufsungsordnung sowie des Thüringer Hochschulgesetzes und sonstiger gesetzlicher Regelungen erfüllt werden.
- (5) Nach Vorlage des Berufsungsberichts gemäß § 11 Abs. 2 legt der*die Berufungsbeauftragte dem Präsidium einen Bericht zur verfahrens- und qualitätsgerechten Erstellung des Berufungsvorschlages vor und gibt eine Empfehlung zum Umgang mit dem Berufungsvorschlag. Auf Wunsch des*der Berufsungsbeauftragten kann der Bericht vertraulich behandelt werden.
- (6) Die Berufsungsbeauftragten haben das Recht, im Fakultätsrat und im Senat über das Verfahren zu berichten; sie sind hierzu verpflichtet, wenn der Senat oder das Präsidium dies für erforderlich halten.

§ 9 Auswahlverfahren und Begutachtung

- (1) Die Berufungskommission tritt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kenntnis der Bewerbungen zu einer ersten Beratung zusammen. Ziel ist es, die Anwendung und Gewichtung der Auswahlkriterien zu konkretisieren. Maßgebliche Grundlage sind die Ausschreibung und die Einstellungsvoraussetzungen für Professor*innen bzw. Juniorprofessor*innen (vgl. § 84 bzw. § 89 Abs. 2 ThürHG). Die Kriterien können im Laufe des Verfahrens nicht mehr geändert werden und sind auf alle Bewerber*innen einheitlich anzuwenden. Lehrbezogene Kriterien sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Berufungskommission stimmt sich in der ersten Beratung über den Terminplan (Sitzungstermine inklusive Zusatztermine) inklusive der Termine für Gremienbefassungen ab.
- (3) Den Bewerber*innen wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in Textform vom jeweiligen Dekanat bestätigt.
- (4) Geht nur eine unzureichende Anzahl hinreichend qualifizierter Bewerbungen ein und kann die Zahl auch nicht durch direkte Aufforderungen zur Bewerbung und aktive Rekrutierung erhöht werden, kann die Ausschreibung wiederholt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium im Benehmen mit dem*der jeweiligen Dekan*in auf Antrag der Berufungskommission.
- (5) Die Berufungskommission trifft auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl, indem sie auf Grundlage der gemäß Absatz 1 festgelegten Auswahlkriterien und deren Wichtung die besonders geeigneten Bewerber*innen bestimmt, die zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Berufungskommission verständigt sich auf einen Katalog von Themen/Fragen, die mit allen Bewerber*innen im Rahmen ihrer Vorstellung besprochen werden sollen.

- (6) Die besonders geeigneten Bewerber*innen werden zu einem universitätsöffentlichen Fachvortrag, einer universitätsöffentlichen Probelehrveranstaltung sowie einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission eingeladen. Für die Probelehrveranstaltung legt die Kommission Form, Dauer, Evaluationskriterien sowie ggf. den thematischen Rahmen fest. Bei der Evaluation der Probelehrveranstaltung soll die Meinung der Studierenden berücksichtigt werden, deren Teilnahme entsprechend zu fördern ist.

Mit der Einladung werden die Bewerber*innen aufgefordert, der Berufungskommission im Vorfeld ein Konzeptpapier zu den geplanten Schwerpunkten in Lehre und Forschung des Fachgebietes zur Verfügung zu stellen. Den Bewerber*innen werden außerdem Informationen zur Zusammensetzung der Berufungskommission, zur Form und zum Ablauf der Veranstaltung zugesandt. Die Veranstaltungen sind in geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt zu machen, das Präsidium ist zu informieren. Im Anschluss an den universitätsöffentlichen Teil der Veranstaltungen beantwortet der*die Bewerber*in in nichtöffentlicher Sitzung Fragen der Berufungskommission.

- (7) Nach Ablauf des Fachvortrags, der Probelehrveranstaltung und des nichtöffentlichen Gesprächs verständigt sich die Berufungskommission darüber, welche Bewerber*innen sich für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste eignen. Zu diesen Bewerber*innen werden Gutachten eingeholt; eine alphabetische Nennung der Bewerber*innen wird empfohlen, da eine Rangfolge zu diesem Zeitpunkt noch nicht festzulegen ist. Mindestens drei Bewerber*innen sollen begutachtet werden.
- (8) Die Berufungskommission benennt mindestens zwei im betreffenden Berufsgebiet international ausgewiesene, nicht der Bauhaus-Universität angehörende Professor*innen als Gutachter*innen. Nach Maßgabe des Profils der zu besetzenden Professur sollen auch Gutachter*innen aus dem Ausland beteiligt werden. Die Auswahl der Gutachter*innen ist zu begründen. Die Gutachter*innen werden um eine schriftliche Stellungnahme zu ihrer persönlichen Unbefangenheit gebeten. Die Berufungskommission bemüht sich aktiv, Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.
- (9) Von den externen Gutachter*innen sind vergleichende Einschätzungen der Bewerber*innen anzufordern. Die Gutachten sollen Aussagen zur Berufungsfähigkeit der Bewerber*innen und eine gewichtete Reihung enthalten. Hierzu sind die externen Gutachter*innen auf die für die Besetzung der Professur geltenden Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen bzw. Juniorprofessor*innen hinzuweisen (vgl. § 84 bzw. § 89 Abs. 2 ThürHG).

Als Grundlage für die Beurteilung werden den externen Gutachter*innen zur Verfügung gestellt:

- Ausschreibungstext;
- die von der Berufungskommission beschlossenen Bewertungskriterien;
- Profilbeschreibung der zu besetzenden Professur und
- Bewerbungsunterlagen der für die Begutachtung ausgewählten Bewerber*innen.

- (10) Kommt die Berufungskommission auf der Grundlage der Eignungsbewertung, des Fachvortrags, der Probelehrveranstaltung, des persönlichen Gesprächs sowie der Gutachten zu der Feststellung, dass eine gleichwertige Qualifikation vorliegt oder divergierende Einschätzungen zu den Bewerber*innen vorliegen, soll ein zusätzliches vergleichendes Gutachten eingeholt werden. Der Verzicht auf die Einholung eines zusätzlichen vergleichenden Gutachtens ist zu begründen.
- (11) Vertreter*innen der Studierenden sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Bewerber*innen zu hören. Ihre Äußerung ist bei der Bewertung der pädagogischen Eignung zu würdigen und besonders zu berücksichtigen.
- (12) Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass die Berufungskommission nochmals prüft und neu bewertet, ob eine von ihr benannte Person aus dem Kreis der Bewerber*innen in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird.
- (13) Ein Abbruch des Berufungsverfahrens ist bei Vorliegen eines hinreichenden sachlichen Grundes möglich. Er bedarf eines Abbruchbeschlusses des Fakultätsrats sowie des Präsidiums.

§ 10 Berufungsvorschlag, Begründung der Auswahl und Rangfolge

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei Personen in einer Rangfolge umfassen; die Reihenfolge ist zu begründen (§ 85 Abs. 4 ThürHG). Der Berufungsvorschlag darf ausschließlich Personen umfassen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Berufungsvorschlags die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen bzw. Juniorprofessor*innen erfüllen. Sofern der Berufungsvorschlag weniger als drei Personen umfasst, ist dies umfassend zu begründen.

- (2) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen außer in den Fällen des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 2 und 4 nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Im Fall der Bewerbung von Mitgliedern der Bauhaus-Universität Weimar auf eine Juniorprofessur kommt § 85 Abs. 4 Satz 3 ThürHG bzw. § 89 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zur Anwendung.
- (3) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Die getroffene fachliche Entscheidung muss ausgehend von der Ausschreibung und den von der Berufungskommission näher bestimmten Auswahlkriterien dem Prinzip der Bestenauswahl entsprechen.
- (4) Die Stellungnahme der Vertreter*innen der Studierenden zur pädagogischen Eignung, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls die Stellungnahme des*der Schwerbehindertenbeauftragten zum Verfahren sowie ggf. Sondervoten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.
- (5) Der Berufungsvorschlag muss bei der Begründung der Rangfolge insbesondere auch auf folgende Aspekte eingehen:
 1. Darlegung und Würdigung des akademischen Werdeganges der zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber*innen;
 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse zum Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen (vgl. § 84 bzw. 89 ThürHG).
- (6) Bei der Würdigung sind die Tatsachen zu benennen, aufgrund derer das Vorliegen der pädagogischen Eignung festgestellt wird (in der Regel durch die Probelehrveranstaltung, die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und/oder den Nachweis erfolgreich absolvierter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Lehre) und woraus sich die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ergibt. Die Aussagen der externen Gutachter*innen sind bei dieser Würdigung besonders heranzuziehen.
 Bei der Berufung von Professor*innen ist zu erläutern, welche zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbracht wurden, um die Einstellungsvoraussetzung nach § 84 Abs. 1 Nr. 4 a ThürHG zu erfüllen. Bei Abweichungen vom Regelfall sind eingehende fachbezogene Würdigungen vorzunehmen. Das gilt insbesondere dann, wenn der*die vorgeschlagene Bewerber*in auf eine Professur geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nicht im Rahmen einer Habilitation oder einer Juniorprofessur erbracht hat, sondern der Berufungsvorschlag auf § 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 ThürHG gestützt wird.
- (7) Die Leistungen, mit denen die zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber*innen die speziellen Anforderungen der Stelle erfüllen, sind konkret zu benennen. Bei wissenschaftlichen Professuren soll auf herausragende Forschungsleistungen, die Aktualität von bearbeiteten Projekten, die Bedeutung der jeweiligen Publikationen und die der Erscheinungsorgane eingegangen werden. Soweit die Forschungsleistungen in Gemeinschaftspublikationen dokumentiert/veröffentlicht sind, ist eine besondere Würdigung des Anteils des*der jeweiligen Wissenschaftlers*in vorzunehmen. Bei künstlerischen Professuren soll auf herausragende künstlerische bzw. gestalterische Leistungen und deren Öffentlichkeitswirksamkeit eingegangen werden.

§ 11 Dokumentation des Verfahrens und Berichtsbericht

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommission werden protokolliert. Die Protokolle sind von der Berufungskommission zu bestätigen sowie von der das Protokoll führenden Person und dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission zu unterzeichnen. In den Protokollen sind die Beratungen und Beschlüsse umfassend und auch für Außenstehende nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf die inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Bewerbungen und den Gutachten sowie die transparente Darstellung des Meinungsbilds innerhalb der Berufungskommission ist besonderer Wert zu legen.
- (2) Zum Abschluss des Auswahlverfahrens verfasst der*die Vorsitzende der Berufungskommissionen einen Bericht, der die wesentlichen Verfahrensaspekte zusammenfassend bewertet. Er begründet den Berufungsvorschlag in seiner Reihung und umfasst eine Würdigung der fachlichen Befähigung und bisherigen Leistungen der gelisteten Bewerber*innen. Der Bericht enthält eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und Aussagen zu den Maßnahmen zur Einhaltung der Gleichstellungsziele der Universität. Er ist von der Berufungskommission zu bestätigen und wird von dem*der Vorsitzenden unterzeichnet.

- (3) Für alle zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber*innen ist in Kurzform das Vorliegen der Einstellungs-voraussetzungen gemäß ThürHG zu dokumentieren. Dafür ist das Formblatt „Berufungsvorschlag“ zu verwenden, in dem auch der Verfahrensablauf abgebildet wird.
- (4) Der Berufungsvorschlag, der Berufsungsbericht und die weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen bilden die Grundlage für die folgende Gremienbefassung. Die Zusammenstellung der Dokumente soll der durch ein Formblatt (Checkliste Berufsungsordner) vorgegebenen Reihenfolge entsprechen.

§ 12 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) Die Berufungskommission hat den Berufungsvorschlag innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Fakultätsrat vorzulegen. Auf besonders begründeten Antrag hin kann der Fakultätsrat diese Frist verlängern. Das Präsidium ist entsprechend zu informieren.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag in nicht-öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung. § 5 Abs. 10 Satz 3 dieser Ordnung gilt entsprechend. Stimmt der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, ist der Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen einmal zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurückzugeben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu setzen. Stimmt der Fakultätsrat nach erneuter Befassung dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist das Berufungsverfahren unterbrochen. Der Dekan*in, der*die Vorsitzende*r der Berufungskommission und der*die Berufsungsbeauftragte stimmen sich mit dem*der Präsident*in über den weiteren Verfahrensablauf ab.
- (3) Mit dem Fakultätsratsbeschluss sind das Abstimmungsergebnis insgesamt sowie das Abstimmungsergebnis in der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen. Die verfahrensrelevanten Unterlagen sind nach dem Beschluss des Fakultätsrats unverzüglich an das Präsidium weiterzuleiten. Sofern Sondervoten im Fakultätsrat abgegeben werden, sind diese im Wortlaut beizufügen.

§ 13 Stellungnahme des Senats

- (1) Der*die Präsident*in holt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag ein. Zuvor überprüft er*sie, ob
 - bei der Erstellung des Berufungsvorschlags die Bestimmungen der Berufsungsordnung eingehalten worden sind;
 - die Auswahl und die Reihung der zur Berufung vorgeschlagenen Bewerber*innen schlüssig begründet sind; und
 - die Berufung mit den in der gemäß § 3 Abs. 3 getroffenen Vereinbarungen im Einklang steht.
- (2) Hält der*die Präsident*in eines der im Absatz 1 genannten Kriterien für nicht erfüllt, so kann er den Berufungsvorschlag an die betreffende Fakultät zur erneuten Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fakultätsrat zurückverweisen.
- (3) Sofern der Berufungsvorschlag formelle Mängel enthält, erfolgt vor der Beratung im Senat eine Rücksprache mit dem Dekanat.
- (4) Die Befassung im Senat erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über die Stellungnahme. Empfiehlt der Senat den Berufungsvorschlag nicht, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Die Stellungnahme des Senats ist hierbei zu würdigen.

§ 14 Ruferteilung

- (1) Das Präsidium beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag der Fakultät.
- (2) In begründeten Fällen kann von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden. Vor einer solchen Entscheidung ist der mit dem Berufungsverfahren befassten Fakultät zunächst Gelegenheit zu einer Stellungnahme des Fakultätsrats zu geben.
- (3) Der*die Präsident*in erteilt den Ruf und informiert darüber die Fakultät. Der*die Bewerber*in erhält eine Frist von in der Regel zwei Wochen für die grundsätzliche Annahme des Rufangebotes.
- (4) Lehnt der*die Gerufene das Rufangebot ab, entscheidet das Präsidium über die Erteilung des nächsten Rufangebotes in Abstimmung mit dem Dekanat. Lehnen alle Gerufenen den an sie ergangenen Ruf ab, so ist das Verfahren beendet.

- (5) Der*die Präsident*in unterrichtet nach der Rufannahme die anderen Listenplatzierten über die Nichtberücksichtigung. Für die Absage an die übrigen Bewerber*innen ist das Dekanat der das Verfahren durchführenden Fakultät zuständig.

§ 15 Berufungsgespräch und Berufungszielvereinbarungen

- (1) Der*die Präsident*in lädt den*die Gerufene*n zu einem Berufungsgespräch ein. Mit der Einladung wird der*die Gerufene aufgefordert, ein Konzept zur Ausgestaltung der Professur in Wissenschaft oder Kunst, Forschung und Lehre vorzulegen, das Aussagen zum Ausstattungsbedarf enthält. Der*die Gerufene wird um Abstimmung des Konzepts mit dem Dekanat gebeten.
- (2) Der*die Präsident*in, der*die Kanzler*in und der*die Dekan*in und der*die Geschäftsführer*in der Fakultät, der die Professur zugeordnet ist, führen mit dem*der Gerufenen ein Berufungsgespräch zur personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung der Professur und besprechen die Modalitäten der Einstellung. Der*die Bewerber*in wird zu dienst- und personalrechtlichen Bedingungen informiert. Die wesentlichen Ergebnisse des Berufungsgesprächs werden schriftlich festgehalten. Auf dieser Basis erfolgt die schriftliche Annahme des Rufes durch den*die Gerufene*n. Er*sie erhält eine Frist von in der Regel vier Wochen zur Entscheidung über die Annahme des Rufes unter den festgelegten Bedingungen.
- (3) Im Benehmen mit dem*der Dekan*in kann der*die Präsident*in eine Berufungszielvereinbarung mit dem*der Berufene*n abschließen, die innerhalb einer festzulegenden Frist zu erfüllen ist. Über die Erfüllung entscheiden der*die Präsident*in, und der*die Kanzler*in im Benehmen mit dem*der zuständigen Dekan*in nach Vorlage eines Selbstberichtes des*der Berufenen, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele dargestellt wird.
- (4) Bei einer befristeten Beschäftigung gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 ThürHG sind Kriterien für eine Entfristung zu benennen. Die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Antrag der Fakultät ohne erneutes Berufungsverfahren möglich. Über den Antrag entscheidet der*die Präsident*in. Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des*der Professor*in beizufügen. Es ist grundsätzlich ein Gutachten eines*r auswärtigen*r Professor*innen des betreffenden Berufsgebiets einzuholen. § 8 gilt entsprechend. Zur pädagogischen Eignung ist dem Antrag zudem eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Fakultät beizufügen.

§ 16 Rufannahme und Ernennung

Nach der schriftlichen Annahme des Rufes durch den*die Gerufene*n wird vom Dezernat Personal das förmliche Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Die Ernennung erfolgt unter Übergabe der Ernennungsurkunde durch den*die Präsidenten*in.

Abschnitt B

Besondere Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht

§ 17 Geltungsbereich

Für die in diesem Abschnitt B geregelten besonderen Berufungsverfahren gelten die Regelungen des Abschnitts A „Berufungsverfahren“, sofern im Folgenden nichts Anderes geregelt ist.

§ 18 Verfahren für Juniorprofessor*innen (ohne Tenure-Track) auf eine höherwertige Professur gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürHG

- (1) Auf die Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn ein*e Juniorprofessor*in ohne Tenure-Track-Zusage auf eine höherwertige Professur an der Bauhaus-Universität Weimar berufen werden soll. Das Verfahren kann erst nach erfolgreicher Zwischenevaluation gestartet werden. Hierbei ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einer Person ausreichend. Die Person muss gemäß § 85 Abs. 4 Satz 3 ThürHG mindestens zwei Jahre außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar wissenschaftlich oder künstlerisch tätig gewesen sein oder nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben. Voraussetzungen sind überdurchschnittliche fachliche Qualitäten, die geeignet sind die Forschung an der Universität maßgeblich zu stärken, sowie eine Zwischenevaluation mit sehr guten Ergebnissen.

- (2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag der Fakultät. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - Vorschlag zur Umsetzung der Professur im Tableau der Fakultät (Finanzierung und Hülse)
 - Profilbeschreibung der Professur;
 - Begründung des Interesses, den*die Juniorprofessor*in an der Universität zu halten;
 - Vorschlag des Fakultätsrats zur Besetzung der Berufungskommission und zur Leitung der Berufungskommission; und
 - Vorschlag für einen Zeitplan mit den wichtigsten Verfahrensschritten.
- (3) Die Berufungskommission wird in der Regel von einem professoralen Mitglied der Fakultätsleitung der betroffenen Fakultät geleitet. Im Zuge der Qualitätssicherung müssen mindestens zwei Gutachten von im betreffenden Berufsgebiet international ausgewiesenen, nicht der Bauhaus-Universität angehörenden Professor*innen eingeholt werden. Nach Maßgabe des Profils der zu besetzenden Professur sollen auch Gutachter*innen aus dem Ausland beteiligt werden.

§ 19 Verfahren für Professor*innen und Juniorprofessor*innen zur Rufabwehr (höherwertige Professur) gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG

- (1) Von der Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn ein*e Professor*in oder ein*e Juniorprofessor*in, der*die ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat, durch Berufung auf eine höherwertige Professur an der Bauhaus-Universität Weimar gehalten werden soll (Verfahren zur Rufabwehr). Rufabwehrverfahren werden in der Regel erst nach erfolgreicher Zwischenevaluation gestartet. Hierbei ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einer Person ausreichend. Juniorprofessor*innen müssen gemäß § 85 Abs. 4 Satz 3 ThürHG bei einer Berufung auf eine höherwertige Professur mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig gewesen sein oder nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben. Voraussetzungen sind überdurchschnittliche fachliche Qualitäten, die geeignet sind einen Forschungsschwerpunkt der Universität maßgeblich zu stärken, sowie eine Zwischenevaluation mit sehr guten Ergebnissen.
- (2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag der Fakultät. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - Vorschlag zur Umsetzung der Professur im Tableau der Fakultät (Finanzierung und Hülse);
 - Profilbeschreibung der Professur;
 - Begründung des Interesses, den*die Juniorprofessor*in an der Universität zu halten;
 - Vorschlag des Fakultätsrats zur Besetzung der Berufungskommission und zur Leitung der Berufungskommission;
 - Vorschlag für einen Zeitplan mit den wichtigsten Verfahrensschritten; und
 - Nachweis über den auswärtigen Ruf.
- (3) Die Berufungskommission wird in der Regel von einem professoralen Mitglied des Dekanats der betroffenen Fakultät geleitet. Im Zuge der Qualitätssicherung müssen mindestens zwei externe Mitglieder der Berufungskommission angehören. Von den zwei einzuholenden Gutachten soll mindestens ein Gutachten von einer*einem international ausgewiesenen auswärtigen Gutachter*in erstellt werden.

§ 20 Außerordentliches Berufungsverfahren gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG

- (1) Wenn im Einzelfall eine in besonderer Weise qualifizierte Person zur Besetzung einer Professur zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Bauhaus-Universität Weimar liegt, kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums von der Ausschreibung abgesehen werden. Hierbei ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einer Person ausreichend.
- (2) Über Einleitung und Gestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 21 Professur aus hochschulübergreifendem Förderprogramm gemäß § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 und 6 ThürHG

Auf die Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn ein*e Nachwuchswissenschaftler*in oder eine Professur durch ein Programm gefördert werden, das seinerseits ein Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsieht. Hierbei werden der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens, die externe Begutachtung und die Beurteilung der Berufbarkeit durch die Vergabebestimmungen des Förderprogramms sichergestellt. Auf die Ausschreibung, die Vorbereitung des Berufungsvorschlags durch eine Berufungskommission und die Einholung von Gutachten kann verzichtet werden (Programmprofessuren gemäß § 85 Abs.1 Satz 4 Nr. 5 und 6 ThürHG).

§ 22 Tenure-Track-Professur

Bei der Berufung von an der Universität mit Tenure-Track-Zusage befristet beschäftigten Juniorprofessor*innen auf eine höherwertige Professur auf Lebenszeit (Tenure-Track-Verfahren) kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Hierbei ist die Erstellung eines Berufungsvorschlags mit einer Person ausreichend. Näheres regelt die „Satzung zu Tenure-Track-Professuren und zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Bauhaus-Universität Weimar“ in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt C

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Berufsordnungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt für alle Berufungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet werden.
- (2) Für Berufungsverfahren, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Berufsordnungsordnung gemäß Absatz 1 das Auftaktgespräch bereits stattgefunden hat, gilt die Berufsordnungsordnung vom 24. Juni 2019 (MdU 26/2019) fort; sie tritt nach Auslaufen der Übergangsregelung automatisch außer Kraft.

Senatsbeschluss am 8. Oktober 2025

Prof. Peter Benz

Präsident